PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS OFFICE

DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 29. Mai 2006

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1322/05 - 3.2.05

Anmeldenummer: 99118490.4

Veröffentlichungsnummer: 0995579

IPC: B29C 47/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur fortlaufenden Herstellung eines Verbundrohres mit einer Rohr-Muffe und Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens

Patentinhaber:

Hegler, Ralph-Peter, Dr.-Ing.

Einsprechende:

Corma Inc.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108, 113 EPÜ R. 64, 65, 67

Schlagwort:

"Zulässigkeit der Beschwerde (ja)" "Wesentlicher Verfahrensmangel (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

T 0671/95, T 0257/03

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1322/05 - 3.2.05

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05 vom 29. Mai 2006

Beschwerdeführer: Hegler, Ralph-Peter, Dr.-Ing.

(Patentinhaber) Schillerstrasse 7

D-97688 Bad Kissingen (DE)

Vertreter: Rau, Manfred

Rau, Schneck & Hübner

Patentanwälte Königstrasse 2

D-90402 Nürnberg (DE)

Beschwerdegegnerin: Corma Inc.

(Einsprechende) 10 McLeary Court

Concord (Toronto) Canada L4K 2Z3 (CA)

Vertreter: Otten, Hajo

Witte, Weller & Partner

Patentanwälte Postfach 10 54 62

D-70047 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 9. September 2005 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0995579 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: W. Widmeier

W. Zellhuber

- 1 - T 1322/05

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der das europäische Patent Nr. 0 995 579 widerrufen worden ist, Beschwerde eingelegt.
- II. Am 29. Mai 2006 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.
- III. Der Beschwerdeführer beantragte, die angefochtene Entscheidung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen sowie die Rückerstattung der Beschwerdegebühr anzuordnen.
- IV. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte als Hauptantrag, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Hilfsweise beantragte sie die Zurückweisung der Beschwerde.
- V. Der Beschwerdeführer hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die Beschwerde beziehe sich auf einen wesentlichen Verfahrensmangel im Verfahren vor der Einspruchsabteilung. In der Beschwerdebegründung seien ausführliche Gründe angegeben, warum ein solcher Mangel vorliege und warum die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung an die Einspruchsabteilung beantragt werde. Somit sei die Beschwerde begründet und zulässig.

Am 18. August 2004 habe der Beschwerdeführer im
Einspruchsverfahren hilfsweise Antrag auf mündliche
Verhandlung gestellt. Im späteren Schreiben des
Beschwerdeführers vom 16. November 2004 sei auf die
Anträge vom 18. August 2004 verwiesen worden. Der Antrag
auf mündliche Verhandlung sei nicht zurückgezogen worden.
Demnach hätte die Einspruchsabteilung vor einer
Entscheidung gegen den Beschwerdeführer eine mündliche
Verhandlung durchführen müssen. Dies sei aber nicht
geschehen. Der Widerruf des Streitpatents ohne vorherige
mündliche Verhandlung beruhe somit auf einem
wesentlichen Verfahrensmangel, der die Aufhebung der
angefochtenen Entscheidung, die Zurückverweisung der
Angelegenheit an die Einspruchsabteilung und die
Rückerstattung der Beschwerdegebühr erforderlich mache.

VI. Die Beschwerdegegnerin hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die Beschwerde sei nicht ausreichend begründet und damit unzulässig. Eine vollständige Begründung erfordere auch eine Begründung in der Sache, also eine Stellungnahme zum Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Die Beschwerdebegründung beschränke sich aber auf formelle Gründe. Somit sei es der Kammer verwehrt, den Fall gegebenenfalls weiterzuführen. Im Hinblick auf Artikel 10a, insbesondere Absatz 2, der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, fehlten somit wesentliche Elemente der Grundlage eines Beschwerdeverfahrens. Daraus folge die Unzulässigkeit der Beschwerde. Es sei auch auf die Entscheidungen T 0671/95 und T 0257/03 hingewiesen, aus denen sich ergebe, wann eine Beschwerde zulässig bzw. unzulässig sei.

Das Einspruchsverfahren weise zwar einen Verfahrensmangel auf. Die Angelegenheit sollte aber wegen der zu
erwartenden weiteren zeitlichen Verzögerung des
Verfahrens nicht an die Einspruchsabteilung
zurückverwiesen werden. Artikel 10 der Verfahrensordnung
der Beschwerdekammern gebe der Kammer dazu den
notwendigen Ermessensspielraum.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde

In der Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers wird als einziger Grund für die Beschwerde ein wesentlicher Verfahrensmangel im Einspruchsverfahren angeben. Bei diesem Verfahrensmangel handelt es sich um die Nichtbeachtung eines Antrags auf mündliche Verhandlung und Entscheidung gegen den Antragsteller ohne vorherige mündliche Verhandlung, also um die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Artikel 113(1) EPÜ). Ein solcher Verfahrensmangel hat regelmäßig die Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Angelegenheit ohne weitere sachliche Prüfung der Entscheidung zur Folge (siehe z.B. die von der Beschwerdegegnerin zitierte Entscheidung T 0671/95, insbesondere Punkt 3 der Entscheidungsgründe).

Bei dieser Sachlage war es als Begründung für die Beschwerde ausreichend, auf den Verfahrensmangel einzugehen. Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beschwerde war eine Beschwerdebegründung hinsichtlich der sachlichen Gründe, die die Einspruchsabteilung in

der angefochtenen Entscheidung zum Widerruf des Patents veranlasst haben, mithin nicht erforderlich.

Die Kammer ist deshalb der Auffassung, dass die Beschwerde den Erfordernissen des Artikels 108 EPÜ und der Regel 64 EPÜ entspricht, so dass eine Verwerfung als unzulässig gemäß Regel 65 EPÜ nicht in Frage kommen kann. Die dem EPÜ untergeordnete Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, insbesondere Artikel 10a, Absatz 2, steht dem nicht entgegen, da als kompletter Sachvortrag des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall die Begründung hinsichtlich des Verfahrensmangels anzusehen ist und hierzu alle Tatsachen, Argumente und Beweismittel angegeben waren.

Die weitere von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Beschwerde zitierte Entscheidung T 0257/03 beruht auf einem anderen Sachverhalt. Dabei ging es nicht um einen wesentlichen Verfahrensmangel, der als einzige Konsequenz die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung an die Vorinstanz haben konnte. Diese Entscheidung kann somit im vorliegenden Fall nicht als Stütze für die fehlende Zulässigkeit der Beschwerde dienen.

Die Beschwerde ist somit zulässig.

2. Verfahrensmangel

2.1 Der Beschwerdeführer hatte am 18. August 2004 im Einspruchsverfahren hilfsweise Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde dieser Antrag nicht zurückgezogen. Die Einspruchsabteilung hätte vor einer Entscheidung gegen den Beschwerdeführer somit eine mündliche Verhandlung durchführen müssen, um seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 113(1) EPÜ zu wahren. Die Einspruchsabteilung hat jedoch ohne vorherige mündliche Verhandlung das Streitpatent widerrufen. Dies ist als wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne der Regel 67 EPÜ zu werten.

Die angefochtene Entscheidung ist aufgrund dieses wesentlichen Verfahrensmangels aufzuheben und an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen (Artikel 111(1) EPÜ und Artikel 10 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern). Eine zu erwartende Verzögerung in der abschließenden Behandlung des Falles ist nicht als besonderer Grund zu sehen, der gegen eine Zurückverweisung spricht. Vorrangig muss beiden Parteien die Möglichkeit gegeben sein, ihre Sache vor zwei Instanzen zu vertreten. Wegen des wesentlichen Verfahrensmangels entspricht es auch der Billigkeit, die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten (Regel 67 EPÜ).

- 6 - T 1322/05

Entscheidungsformel

Aus	diesen	Gründen	wird	entschieden

2.	Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die
	Einspruchsabteilung zurückverwiesen.
3.	Die Rückerstattung der Beschwerdegebühr wird angeordnet

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

M. Dainese W. Moser